



# **Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

---

***Erläuternder Bericht zum «Swissness»-  
Ausführungsrecht***

*Bern, 2. September 2015*

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlage	7
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7

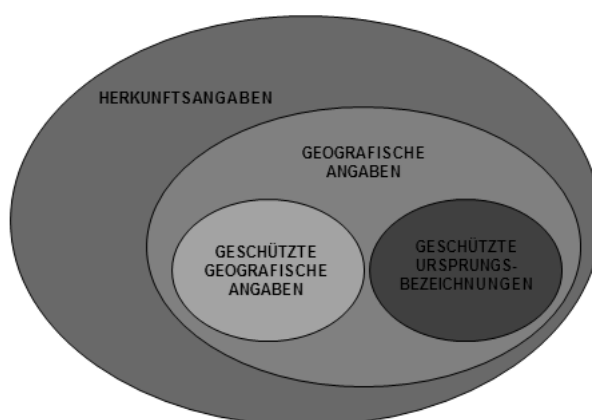
## 1. Allgemeines

Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 50a des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG)<sup>1</sup> den Schutz von Ursprungsbezeichnungen (UB) und geografischen Angaben (GA) für Erzeugnisse sowie die Anforderungen und das Verfahren für deren Eintragung und die Führung des entsprechenden Registers. Ausgenommen sind einerseits landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und waldwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte – deren Register vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geführt wird – andererseits Weine, deren GA und UB durch die entsprechende Gesetzgebung des Bundes und der Kantone definiert werden. Bei den vom neuen Register betroffenen Erzeugnissen handelt es sich insbesondere um Handwerksprodukte aus dem Nicht-Lebensmittelbereich wie z.B. Textilien oder Keramik, industrielle Produkte wie z.B. Uhren und Produkte, die durch Extraktion gewonnen werden wie z.B. Mineralien oder Salz.

### • Nationaler Kontext und Harmonisierung des Rechts

Von dieser Verordnung sind zwei Kategorien von Angaben betroffen: *Ursprungsbezeichnungen* und *geografische Angaben*. Beide Kategorien fallen unter die Herkunftsangaben nach Artikel 47 ff. MSchG.

*Herkunftsangaben* sind alle geografischen Angaben im Sinne der Definition von Artikel 22 des TRIPS-Abkommens<sup>2</sup>. Dazu gehören auch die nach einem *Sui-generis*-System eingetragenen und geschützten Angaben wie etwa die nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG)<sup>3</sup> geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und die geschützten geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ursprungsbezeichnungen sind somit eine besondere Untergruppe der geografischen Angaben. Ihre Unterteilung in die beiden Untergruppen GUB und GGA ist insbesondere in den *Sui-generis*-Eintragungssystemen der Schweiz und Europas sowie in der Revision des Lissabonner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung durch die Genfer Akte vom Mai 2015 vorgesehen.



<sup>1</sup> SR 232.11

<sup>2</sup> Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation), SR 0.632.20

<sup>3</sup> SR 910.1

Mit der Schaffung des Registers für geografische Angaben nach Artikel 50a MSchG sollen die schweizerischen Bestimmungen zum Schutz der geografischen Angaben für die in Artikel 50a Absatz 1 MSchG bezeichneten Erzeugnisse vervollständigt werden. Zwar sind geografischen Angaben weiterhin für alle Erzeugnisse ohne Eintragung nach Artikel 47 ff. MSchG geschützt. Auch der Schutz über eine Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG steht für sie offen. Hingegen war die in Artikel 14 und 16 LwG vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich über eine Eintragung einen Schutztitel für eine geografische Angabe zu erwirken, bisher auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt (vgl. die Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 28. Mai 1997, nachfolgend «GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse»<sup>4</sup>). Die geografischen Angaben für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte können nach den Bestimmungen des LwG – gestützt auf den durch die am 21. Juni 2013 verabschiedete MSchG-Revision eingefügten Artikel 41a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991<sup>5</sup> – ebenfalls eingetragen werden. Die geografischen Angaben für Weine werden durch die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (nachfolgend «Weinverordnung»<sup>6</sup>) und die kantonalen Vorschriften gestützt auf Artikel 63 LwG geregelt. Das neue Register nach Artikel 50a MSchG bietet zusätzlich zum Schutz nach Artikel 47 ff. MSchG die Möglichkeit, über eine Eintragung einen Schutztitel für eine geografische Angabe von Erzeugnissen zu erwirken, die nicht durch die oben genannten Systeme abgedeckt sind.

Angesichts des bestehenden GUB/GGA-Registers für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der damit gesammelten Erfahrungen<sup>7</sup> sowie der Äquivalenz dieses Eintragungssystems mit demjenigen der Europäischen Union (EU) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ist es sinnvoll, sich bei der Schaffung des neuen Registers daran zu orientieren. Diese Übereinstimmung ist im Sinne der Stärkung der Schweizer Position für einen hohen Schutz der GA ohne Unterscheidung bei den verschiedenen Arten von Erzeugnissen im bilateralen und internationalen Kontext erwünscht. In der vorliegenden Verordnung wurden die in der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgenommenen und am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderungen berücksichtigt – insbesondere diejenigen aufgrund der Verabschiedung der neuen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>8</sup> (nachfolgend «Verordnung (EU) Nr. 1151/2012»), die sich auf die GUB und GGA beziehen.

- **Internationaler Kontext für den Schutz der geografischen Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Ausserhalb der EU haben viele Länder ein System zur Eintragung geografischer Angaben eingerichtet, das sämtliche Erzeugnisse abdeckt und eine Eintragung entweder für die Kategorie der GA oder aber für die beiden Kategorien der UB und GA vorsieht<sup>9</sup>.

---

<sup>4</sup> SR 910.12

<sup>5</sup> SR 921.0

<sup>6</sup> SR 916.140

<sup>7</sup> Seit der Schaffung des Registers wurden 32 Bezeichnungen als GUB oder GGA eingetragen (Stand am 10. August 2015).

<sup>8</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1. Diese Verordnung ersetzte die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.03.2006, S. 12).

<sup>9</sup> Die Definitionen dieser beiden Begriffe befinden sich im Kommentar zu Artikel 2.

Die EU hat seit 1992 ein System für die Eintragung und den Schutz der UB und GA für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (unter Ausschluss von Wein und Spirituosen)<sup>10</sup>. GA für Weine und Spirituosen werden zwar über besondere gesetzliche Vorschriften anerkannt und geschützt, die Rechtsentwicklung der letzten Jahre läuft aber auf eine gewisse Angleichung der GA für Weine und Spirituosen sowie der UB und GA für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel hinaus.

Für GA für Erzeugnisse, die weder durch die GUB- oder GGA-Gesetzgebung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel noch durch die Gesetzgebung für Weine und Spirituosen abgedeckt sind, gibt es zurzeit keinen einheitlichen europäischen Rahmen. Gewisse Mitgliedstaaten anerkennen und schützen diese GA mit unterschiedlichen Rechtsinstrumenten (z.B. durch Registereintrag, Gerichtsentscheid etc.)<sup>11</sup>. In der EU erlaubt bisher das System der Gemeinschaftsmarke unter bestimmten Umständen den Schutz von GA. Die EU verfügt jedoch zurzeit über kein System zur Eintragung und zum Schutz der GA für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, das demjenigen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel entspricht.

2009 hat die Europäische Kommission bzw. die Generaldirektion (GD) Handel damit begonnen, sich Überlegungen zu einem einheitlichen europäischen System für den Schutz von nicht landwirtschaftlichen GA zu machen. Die GD Handel gab eine Studie<sup>12</sup> über geschützte nicht landwirtschaftliche GA in den EU-Mitgliedstaaten sowie in China, Russland, Brasilien, Indien und der Schweiz in Auftrag. Diese Arbeiten wurden in der GD Handel nicht weitergeführt, bis das Dossier von der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen übernommen wurde.

In der Mitteilung «Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums» der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2011 wird die GA für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse unter den «wichtigsten politischen Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen» (Punkt 3.4.2) wie folgt erwähnt:

*Was den Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse anbelangt, verfügen die Mitgliedstaaten [...] über unterschiedliche Rechtsmechanismen (z. B. Wettbewerbsrecht oder Verbraucherschutzrecht, Kollektivmarken oder Gütezeichen). Lediglich in einem Drittel der Mitgliedstaaten existieren besondere Rechtsvorschriften, in denen GI als eine spezifische Form von Rechten des geistigen Eigentums betrachtet werden. **Die Fragmentierung des Rechtsrahmens für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse kann sich negativ auf die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirken. Darüber hinaus ist der Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auch ein zentraler Aspekt in bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen mit Drittländern.***

*Die Kommission plant eine Durchführbarkeitsstudie zum Thema geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche und Non-Food-Erzeugnisse, die alle in diesem Kontext relevanten Rechtsbereiche abdecken soll. Die Studie wird insbesondere eine Analyse des bestehenden Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten sowie eine eingehende **Bewertung der Bedürfnisse der verschiedenen Akteure und der potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Schutzes geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen.** Gestützt auf die Ergebnisse dieser Arbeiten, die sich daran anschließenden weitergehenden Überlegungen sowie umfassendes Faktenmaterial wird die Kommission über das geeignete weitere Vorgehen entscheiden.*

Eine zweite, am 22. März 2013 veröffentlichte Studie<sup>13</sup> befasste sich nicht nur mit den ausdrücklich anerkannten und geschützten GA (die bereits einen besonderen Schutztitel

---

<sup>10</sup> Zurzeit auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

<sup>11</sup> Beispiel: Vallauris im Bereich Töpferei ist eine in Frankreich – gemäss einem Urteil des Kassationsgerichtshofs (Zivilkammer) vom 18. November 1930 – auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen vom 6. Mai 1919 geschützte Ursprungsbezeichnung. Diese Bezeichnung wurde 1968 im Lissabonner System eingetragen und ist im Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen vom 14. Mai 1974 (SR **0.232.111.193.49**) enthalten.

<sup>12</sup> Abrufbar unter: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/may/tradoc\\_147926.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/may/tradoc_147926.pdf).

<sup>13</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/indprop/geo-indications/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/geo-indications/index_de.htm).

erhalten haben), sondern auch mit den möglicherweise als GA schützbaeren Bezeichnungen für die EU sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Sie empfiehlt die Schaffung eines europäischen Systems für nicht landwirtschaftliche GA ähnlich dem bei den landwirtschaftlichen GUB und GGA bestehenden System und schlägt vor, dass dieses neue System vom HABM verwaltet werden könnte. Die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen führte dazu am 22. April 2013 eine öffentliche Konsultation durch. Am 15. Juli 2014 veröffentlichte sie das Grünbuch «Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse» und führte auch dazu eine öffentliche Konsultation durch. Die Ergebnisse dieser Konsultation sowie die von der Europäischen Kommission verfolgte Stossrichtung wurden am 19. Januar 2015 an einer Konferenz vorgestellt. Noch vor Ende 2015 könnte die Kommission einen Gesetzesvorschlag präsentieren.

In Frankreich wurde am 17. März 2014 ein neues Gesetz für eine Anerkennung der geografischen Angaben für industrielle und handwerkliche Produkte in Kraft gesetzt (Kapitel IV des Konsumgesetzes Nr. 2014-344). Die Durchführungsverordnung dazu ist am 4. Juni 2015 in Kraft getreten und damit die Möglichkeit, beim Institut national de la propriété industrielle ein Eintragungsgesuch einzureichen. Das neue französische Gesetz sieht nur die Kategorie der GA vor, weil im französischen Recht bereits seit 1919 die Möglichkeit besteht, dass ein Gericht eine UB für solche Erzeugnisse anerkennt. Sollte künftig die EU ein System für die Eintragung von UB und GA für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse einrichten, müsste die französische Gesetzgebung entsprechend angepasst werden.

Weil sich ein europäisches System für den Schutz der GA nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegenwärtig erst entwickelt, kann es bei der Ausarbeitung des Schweizer Systems nicht berücksichtigt werden.

- **Ausländische geografische Angaben**

Ausländische Bezeichnungen können nach der vorliegenden Verordnung ebenfalls eingetragen werden. Gewisse Bestimmungen gelten sogar speziell für ausländische Bezeichnungen. Dabei ist der Grundsatz der Inländerbehandlung gemäss Artikel 3 des TRIPS-Abkommens zu beachten.

- **Anforderungen an die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben**

Der Schutz von GA in der Schweiz entspricht in jedem Fall Artikel 23 des TRIPS-Abkommens gemäss den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- i) allgemeiner Schutz der Herkunftsangaben ohne Eintragung nach Artikel 47 ff. MSchG;
- ii) Schutz der GA über eine Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG;
- iii) Schutz der GA über eine Eintragung nach Artikel 50a MSchG.

Für den letzteren Fall werden die Grundsätze des Systems für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse übernommen, nämlich: 1) Die Rechtmässigkeit des Eintragungsgesuchs, die sich nach den Kriterien der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung beurteilt. 2) Eine Definition der Besonderheiten des betreffenden Erzeugnisses in einem Pflichtenheft, dessen Anforderungen nur im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geändert werden können. 3) Ein Verwaltungsverfahren, das eine gründliche Prüfung des Gesuchs vorsieht, einschliesslich eines Einspracheverfahrens, in dessen Rahmen jede natürliche oder juristische Person mit einem schutzwürdigen Interesse vor der Eintragung ihre Rechte geltend machen kann. Dies insbesondere dann,

wenn sie Inhaberin einer bekannten, notorischen oder berühmten Marke ist. 4) Eine Durchsetzung des Schutzes mithilfe amtlicher Kontrollen. 5) Das Recht aller im abgegrenzten geografischen Gebiet niedergelassenen und dem Kontrollsystem unterstellten Akteure die geografische Angabe zu gebrauchen, sofern die fraglichen Erzeugnisse dem gültigen Pflichtenheft entsprechen.

## **2. Rechtsgrundlage**

Der Schutz der GA in der Schweiz muss den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere dessen Artikel 22-24 entsprechen, wobei eine Eintragung der GA nach diesen Bestimmungen keine Schutzvoraussetzung ist.

Gesetzliche Grundlage für die Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse ist Artikel 50a MSchG. Dessen Absätze 2 und 3 erfordern Verordnungsbestimmungen namentlich in Bezug auf die Eintragungsberechtigung und die Voraussetzungen für die Registrierung. Dies gilt vor allem für die Anforderungen an das Pflichtenheft, das Registrierungs- und das Einspracheverfahren, die Kontrolle sowie die im Zusammenhang mit der Eintragung und Verwaltung des Registers verbundenen Gebühren.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **1. Abschnitt            Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1    *Gegenstand***

Der Geltungsbereich der Verordnung wird in Artikel 50a Absatz 1 MSchG festgelegt. Gemäss dieser Bestimmung sind «Erzeugnisse, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten» betroffen, was im Titel durch den allgemeinen Begriff «nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse» zum Ausdruck gebracht wird.

Es ist nicht nötig, in dieser Verordnung auf die Schutzbestimmungen für die anderen Warenarten zu verweisen. Ein entsprechender Verweis in Artikel 1 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse für Weinbezeichnungen ist deshalb notwendig, weil Weine zwar landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sind, die an sich von jener Verordnung erfasst werden, aber von Artikel 63 LwG abgedeckt sind. Bei Artikel 50a Absatz 1 MSchG besteht kein solches Problem.

#### **Artikel 2    *Begriffsbestimmungen***

Mit «in dieser Verordnung bedeuten» wird zum Ausdruck gebracht, dass die entsprechenden Definitionen nur im Rahmen der vorliegenden Verordnung anwendbar sind.

Die vorliegenden Begriffe und Definitionen wurden mit Blick auf eine Übereinstimmung mit den Definitionen der GA nach dem TRIPS-Abkommen und der UB nach dem Lissabonner Abkommen ausgewählt – mit dem Interesse an einer begrifflichen Vereinheitlichung zwischen GA und UB.

Im TRIPS-Abkommen sind die GA als *Angaben* definiert, wobei dieser Begriff auch nicht verbale Elemente umfasst. In den meisten Rechtsgrundlagen der Systeme für die Eintragung von GA und insbesondere in der Schweizer GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und dem französischen Entwurf für die Anerkennung der nicht landwirtschaftlichen GA ist die Eintragung jedoch auf Bezeichnungen (verbale Ausdrücke) beschränkt. Im Lissabonner Abkommen wird der französische Begriff *dénomination* verwendet, der der deutschen Bezeichnung entspricht.

Daher werden GA und UB in dieser Verordnung als Bezeichnungen (rein verbale Zeichen) definiert, denn:

- In der Praxis ist der Fall einer nicht in verbaler Form wiedergegebenen GA oder UB wenig wahrscheinlich, vor allem im Hinblick auf eine Eintragung.
- Kombinierte Zeichen (Wortelement + grafische Darstellung) werden besser als Marken geschützt (mit einer Einschränkung auf die entsprechende GA oder UB).
- GA oder UB, die keine Bezeichnungen sind, geniessen wie diese den Schutz ohne Eintragung (*ad minima* als Herkunftsangaben) nach Artikel 47 ff. MSchG.
- Die Anerkennung des gegenseitigen Registerinhalts mit einem Drittland wird vereinfacht und Konflikte über den Schutzzumfang der fraglichen Zeichen entschärft.

Ausschliesslich in grafischer oder kombinierter Form wiedergegebene GA oder UB können folglich nicht ins neue Register eingetragen werden. Diese Einschränkung gilt unterschiedslos für schweizerische und ausländische Produzenten oder Inhaber, was auch dem Grundsatz der Inländerbehandlung nach Artikel 3 des TRIPS-Abkommens entspricht.

Mit den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen werden sowohl geografische Namen im engeren Sinn als auch traditionelle Bezeichnungen<sup>14</sup> erfasst. Im Gegensatz zu Artikel 2 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist deren ausdrückliche Erwähnung deshalb nicht notwendig.

**Buchstabe a:** Eine UB weist eine ausgeprägtere physische Verbindung zu einem Gebiet auf, als eine geografische Angabe. Dies liegt in der Regel an der lokalen Herkunft der Rohstoffe, deren Besonderheiten sich auch im Endprodukt wiederfinden. So können etwa Töpferwaren aus einer lokal abgebauten Tonerde mit besonderen Eigenschaften vom Register des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erfasste UB sein. Beispielsweise registrierte Kolumbien 2010 *Ráquira* als UB für traditionell in der Region *Ráquira* aus örtlich gewonnener Tonerde und lokalen Farbstoffen gefertigte Keramikwaren. Die Schweiz hat kein Interesse, im jetzigen Zeitpunkt einseitig auf die Möglichkeit der Eintragung von UB für entsprechende Waren zu verzichten.

Die Definition der UB entspricht derjenigen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit Ausnahme der Begriffe Land, Region und Ort, die aus der GA-Definition im TRIPS-Abkommen übernommen und auf die GA-Definition dieser Verordnung abgestimmt worden ist.

---

<sup>14</sup> Eine *traditionelle Bezeichnung* ist eine Bezeichnung, die zwar kein Name eines geografischen Ortes ist, aber für die Öffentlichkeit einen Hinweis auf den geografischen Ursprung darstellt (indirekte Herkunftsangabe). Beispiel: Die traditionelle Bezeichnung *Longeole* wurde 2009 als GUB für die fragliche Genfer Wurst eingetragen.



**Buchstabe b:** Die GA-Definition ist mit Ausnahme des Begriffs *Angabe*, der durch *Bezeichnung* (vgl. oben) ersetzt wird, identisch mit der Begriffsbestimmung von Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens.

### **Artikel 3** *Gleichlautende Bezeichnungen*

**Absatz 1:** Im Falle gleichlautender Bezeichnungen muss Folgendes hervorgehoben werden:

- Ist eine Bezeichnung für die Öffentlichkeit in Bezug auf die tatsächliche Herkunft der Erzeugnisse irreführend, liegt ein Ablehnungsgrund für das Eintragungsgesuch vor.
- Nicht in jedem Fall besitzt eine früher eingetragene Bezeichnung eine grössere Legitimität als die spätere Eintragung. Deshalb ist eine unterschiedliche Behandlung grundsätzlich nicht gerechtfertigt und im Übrigen auch von Artikel 23 Absatz 3 des TRIPS-Abkommens nicht vorgesehen.

**Absatz 2:** Hier genannte, konkrete Bedingungen sind beispielsweise Vorschriften zur Kennzeichnung, insbesondere die Angabe des Herkunftslandes, die Verwendung von Symbolen etc.. Diese zusätzlich anzugebenden Elemente können im Einzelfall auch die Verpackung der Ware betreffen. Zur Veranschaulichung kann die 2013 durch die EU vorgenommene Eintragung der Bezeichnung *Gruyère* als GGA<sup>15</sup> für Frankreich genannt werden (nachdem die Bezeichnung von der EU bereits für die Schweiz gemäss Anhang 12 des am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen bilateralen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschützt worden war). Neben der Tatsache, dass das französische Erzeugnis aufgrund seines Pflichtenhefts ein anderes Aussehen als das schweizerische Erzeugnis hat (so sind Löcher obligatorisch), besteht nach dem Eintragungsentscheid der EU die Pflicht, das Ursprungsland im gleichen Sichtfeld und in Buchstaben derselben Grösse wie die geschützte Bezeichnung anzugeben. Darüber hinaus ist es verboten, Fahnen oder grafische Darstellungen zu verwenden, die den Konsumenten in Bezug auf die Eigenschaften oder die Herkunft des Erzeugnisses irreführen könnten.

## **2. Abschnitt** **Eintragungsverfahren**

### **Artikel 4** *Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs*

**Absatz 1:** GA/UB sind Kollektivrechte. Die Eintragung kann deshalb von einer für das Erzeugnis repräsentativen Gruppe von Produzentinnen und Produzenten verlangt werden.

**Absätze 2 und 3:** Die Repräsentativität beurteilt sich nach denselben Kriterien, wie für die gesuchstellende Gruppierung gemäss Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Es geht um dieselben Anliegen, die schon bei der Einführung der entsprechend anwendbaren Kriterien in der GUB/GGA-Verordnung vom 1. Januar 2008 für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>16</sup> erläutert worden sind:

---

<sup>15</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2013 der Kommission vom 6. Februar 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (*Gruyère* [g.g.A.]).

<sup>16</sup> Vgl. Anhörungsdokument zum ersten Verordnungspaket der Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011, BLW, 29. Juni 2007, S. 11.

*Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 kann nur eine Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Eintragung einreichen. Bei der Eintragung einer GUB bzw. GGA handelt es sich um ein kollektives Verfahren. Aus diesem Grund muss eine Mehrheit der Akteure der Gruppierung angehören und sich an die Vorschriften des Pflichtenhefts halten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bei der öffentlichen Auflage des Pflichtenheftes eine zu grosse Anzahl an Einsprachen erhoben werden und Akteure, die allenfalls bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes nicht einbezogen wurden, von den Verwendungsbedingungen erst nach der Eintragung der Bezeichnung Kenntnis erhalten. Neu werden die bis anhin fehlenden Repräsentativitätskriterien in der Verordnung festgeschrieben. Diese entstammen der BLW-Praxis: Der Anteil an der produzierten Menge und der Mitgliederanteil an der Gesamtheit der Produzenten sowie die demokratische Struktur der Gruppierung sind massgeblich. Demzufolge gilt eine Gruppierung nicht als repräsentativ, wenn ein oder zwei Mitglieder den Grossteil der Gesamtproduktion herstellen, aber nur ein oder zwei Prozent aller Akteure ausmachen.*

Kumulativ ist die Anzahl der betroffenen Produzentinnen und Produzenten sowie die Grösse des betroffenen Produktionsvolumens ausschlaggebend. Damit soll verhindert werden, dass eine beschränkte Anzahl von Grossproduzenten oder eine grosse Anzahl kleiner Produzentinnen und Produzenten der jeweils anderen Gruppe ein nicht genehmes Pflichtenheft aufzwingen kann.

In Anwendung von Artikel 13 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)<sup>17</sup> vom 20. Dezember 1968 hat die gesuchstellende Gruppierung bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie hat somit die Tatsachen beizubringen, die ihre Repräsentativität nach den Kriterien von Artikel 4 Absatz 2 oder 3 glaubhaft machen. Im Einspracheverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b kann die Repräsentativität der Gruppierung angefochten werden. Bei dieser Gelegenheit kann die Gruppierung zusätzliche Beweismittel vorlegen, um ihre Repräsentativität zu belegen.

Je nachdem, ob eine UB oder eine GA beantragt wird, beurteilt sich die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung unterschiedlich. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Produktionsschritte sind bei einer UB im Pflichtenheft der Ware nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c definiert. Neben den Produzentinnen und Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, könnten auch die Produzentinnen und Produzenten betroffen sein, die den Rohstoff oder die Rohstoffe liefern oder einen bestimmten Vorgang des Herstellungsverfahrens durchführen, sofern die Anforderungen des Pflichtenhefts auf sie anwendbar sind und sie deshalb kontrolliert werden müssen. Bei den beantragten Eintragungen in das Register handelt es sich wahrscheinlich grösstenteils um GA, bei denen nur Warenherstellerinnen und -hersteller betroffen sind, die das Endprodukt in Verkehr bringen. Für die Herstellung von Spitze dürfte es beispielsweise nicht notwendig sein, besondere Anforderungen an die von den Baumwoll- und Garnproduzenten angewandten Herstellungsmethoden aufzustellen, sodass diese bei der Beurteilung der Repräsentativität nicht zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Pflichtenheft keine technischen Anforderungen an die Qualität der für die Herstellung der Spitze zu verwendenden Baumwolle bzw. des entsprechenden Garns definiert werden können.

**Absatz 4:** Diese Bestimmung ist ähnlich ausgestaltet wie Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Sie betrifft die traditionellen handwerklichen Produkte, für die es nur einen einzigen Fertigungsbetrieb gibt. Mit der Anforderung in Buchstabe b soll verhindert werden, dass ein Hersteller diese Möglichkeit einzig mit dem Ziel nutzt, sich von seinen Konkurrenten in derselben Region zu unterscheiden. Ein Hersteller könnte etwa die Eintragung eines lokalen geografischen Namens beantragen, der Teil einer grösseren Region ist, deren Bezeichnung mit einer identischen Ware zusammenhängt (Beispiel: Rougemont oder Château-d'Œx für

---

<sup>17</sup> SR 172.021

Scherenschnitte in Bezug auf das Pays-d'Enhaut). Ein solcher Ansatz würde den Eintragungsgrundsätzen von GA zuwiderlaufen.

**Absatz 5:** Für ausländische Bezeichnungen sind – ähnlich wie in der Gesetzgebung der GUB/GGA für landwirtschaftliche Erzeugnisse – zwei Möglichkeiten vorgesehen: Ein direktes Eintragungsgesuch, das von einer repräsentativen Gruppierung von Produzentinnen und Produzenten eingereicht wird oder ein von der für das Ursprungsland zuständigen Behörde im Namen der Begünstigten der UB oder GA gestelltes Gesuch. Wenn die GA-Gesetzgebung und/oder die Anerkennung oder Eintragung von GA von innerstaatlichen Gebietskörperschaften (Regionen oder Provinzen) oder von überstaatlichen Gebietskörperschaften (zwischenstaatlichen Organisationen) abhängen, ist unter «für das Ursprungsland zuständige Behörde» die jeweils zutreffende Gebietskörperschaft zu verstehen.

**Absatz 6:** Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle einer grenzübergreifenden Bezeichnung (Schweizer Region und Region eines Nachbarlandes oder zwei Regionen verschiedener ausländischer Staaten) ein gemeinsames Gesuch eingereicht werden kann, das sich tatsächlich auf ein grenzüberschreitendes geografisches Gebiet erstreckt.

#### **Artikel 5** *Inhalt des Eintragungsgesuchs*

**Absatz 1:** Gemäss dieser Bestimmung muss die Gruppierung belegen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung einer UB oder GA nach dieser Verordnung erfüllt sind. Entsprechende Aufforderungen des IGE nach zusätzlichen Belegen sind angemessen zu beantworten.

**Absatz 2:** Es handelt sich um eine Anpassung des Artikels 6 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Neben den Angaben zur Identifizierung des Gesuchstellers und seiner Repräsentativität ist für eine vertiefte Prüfung des Eintragungsgesuchs Folgendes notwendig:

- 1) ein Dossier, das nachweist, dass die Bezeichnung der UB- oder GA-Definition entspricht;
- 2) ein Pflichtenheft der betreffenden Erzeugnisse (vgl. Artikel 6 dieser Verordnung).

**Absatz 3:** Für eine ausländische Bezeichnung sind spezifische Informationen für Zustellungen im Rahmen des Verfahrens nötig. Ferner werden in Anwendung von Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens Angaben zum Schutz im Ursprungsland verlangt. Da die Kontrolle ausländischer UB oder GA gemäss der Regelung im Ursprungsland durchgeführt wird (Artikel 18), muss das Eintragungsgesuch Informationen zu dem auf die ausländische Bezeichnung in ihrem Ursprungsland anwendbaren Kontrollsystem enthalten. Erzeugnisse mit einer als UB oder GA eingetragenen ausländischen Bezeichnung, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, müssen dem Pflichtenheft entsprechen, auf dem die Eintragung basiert. Wenn die nach Buchstabe d dieses Absatzes eingereichten Angaben nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, oder wenn sich nach der Eintragung zeigt, dass die Kontrollen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, um dies zu gewährleisten, kann die Eintragung gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c abgelehnt oder nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder c gelöscht werden, weil die Bezeichnung in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr wirksam geschützt ist.

**Absatz 4:** Diese Bestimmung entspricht Artikel 8a Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Absatz 5:** Diese Bestimmung entspricht Artikel 8a Absatz 4 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gewisse Fremdsprachen verwenden nicht das lateinische Alphabet. So gebildete Worte werden vom Schweizer Publikum im Allgemeinen nicht als verbale Zeichen verstanden. Daher ist die geschützte Bezeichnung mithilfe einer Transkription oder Transliteration zu klären, damit der Schutz wirksam wird. Die Bezeichnung muss gegebenenfalls in beiden Formen ins Register eingetragen werden.

## **Artikel 6** *Pflichtenheft*

In dieser Bestimmung wird der Inhalt des Pflichtenhefts näher umschrieben. Bei bestimmten Erzeugnissen kann dieses vergleichsweise kurz gefasst sein. Die Gesuchstellenden legen den Detaillierungsgrad ihres Pflichtenhefts fest, solange dieser bei der Prüfung des Eintragungsgesuchs als angemessen beurteilt wird. Falls die fragliche Bezeichnung in einer Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG definiert ist, muss das Pflichtenheft für die Eintragung als UB oder GA zwangsläufig den Vorschriften jener Verordnung entsprechen.

**Absatz 1:** Buchstabe d bezieht sich auf Anforderungen in Bezug auf das Ergebnis (Konsistenz und Farbe des Endprodukts), Buchstabe e auf solche betreffend die Mittel (Herstellungsmethoden, Rohstoffe etc.).

**Buchstabe a:** Sieht vor, dass mehrere Bezeichnungen für dieselbe Ware eingetragen werden können oder dass sich mehrere Bezeichnungen auf leicht unterschiedliche Ausführungen derselben Ware beziehen können. Beispiel: Die als GUB eingetragenen Bezeichnungen *Gruyère* und *Gruyère d'alpage* werden im gleichen Pflichtenheft mit unterschiedlichen Anforderungen definiert und geschützt.

**Buchstabe b:** Entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe c:** Erlaubt die Berücksichtigung der Besonderheit von UB in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a.

**Buchstabe d:** Entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe e:** Entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe f:** Entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Absatz 2:** Die aufgezählten Angaben können, je nach Art der Ware, ins Pflichtenheft aufgenommen werden. Diese Bestimmung entspricht Artikel 7 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe a:** Falls Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Endprodukts als Grundlage für die Kontrolle der Übereinstimmung der betreffenden Waren mit dem Pflichtenheft dienen, werden

sie in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe d in dem nach Artikel 15 Absatz 3 anwendbaren Kontrollhandbuch berücksichtigt.

**Buchstabe b:** Entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe c:** Entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Buchstabe d:** Entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

### **Artikel 7** *Stellungnahmen*

**Absatz 1:** Bei GA wird wegen einer besonderen Verbindung zwischen der Bezeichnung und der Ware die freie Verfügung über einen geografischen Namen eingeschränkt. Gleichzeitig wird durch die Eintragung ein erweiterter Schutz gewährt und sind umgekehrt die Möglichkeiten für eine Ungültigerklärung bzw. Löschung der Eintragung beschränkt. Aus diesen Gründen müssen die materiellen Voraussetzungen einer GA vertieft geprüft werden. Das IGE verfügt intern nicht unbedingt über die dafür erforderlichen Mittel, insbesondere nicht über das für jeden Einzelfall erforderliche Produkte-Fachwissen. Das IGE kann deshalb je nach Einzelfall externe Fachleute beiziehen, um die für die Prüfung des Eintragungsgesuchs notwendigen Informationen einzuholen.

**Absatz 2:** Entspricht Artikel 8 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

### **Artikel 8** *Prüfung, Entscheidung und Veröffentlichung*

**Absatz 1:** Das IGE fällt den erstinstanzlichen Entscheid über die Eintragung.

**Absatz 2:** Diese Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass der Schutz für die eingetragene Bezeichnung an bestimmte, im Eintragungsentscheid enthaltene Bedingungen geknüpft werden kann.

**Absatz 3:** Diese Informationen ermöglichen es der Öffentlichkeit, Kenntnis von der Eintragung zu nehmen und den interessierten Kreisen, sich am Verfahren zu beteiligen.

**Buchstabe a:** Damit soll gleich nach Einreichung des Gesuchs Transparenz über diesen Umstand geschaffen werden. Allfälligen Einsprechern wird ermöglicht, sich schon am Prüfungsverfahren zu beteiligen und damit schon vor einer formellen Einsprache aktiv zu werden. Für landwirtschaftliche GUB und GGA werden die in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4 genannten Angaben auf der Website des BLW veröffentlicht.

**Buchstabe b:** Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Angaben jederzeit für alle zugänglich sind.

**Absatz 3:** Das IGE bestimmt das Publikationsorgan unter Berücksichtigung des Zielpublikums und der verfügbaren Möglichkeiten.

## **Artikel 9** *Einsprache gegen die Eintragung*

**Absatz 1:** Gemäss Artikel 6 VwVG ist Partei jede Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, oder jede andere Person, Organisation oder Behörde, der ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Auch Kantone haben ein Einspracherecht, ähnlich wie es in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt ist. Das auf das Gebiet der Schweiz beschränkte schutzwürdige Interesse der betreffenden natürlichen oder juristischen Person ist eine Folge der territorial beschränkten Wirkung der Eintragung. Kantone haben ein schutzwürdiges Interesse im Zusammenhang mit der Eintragung ihres Namens, des geografischen Namens eines Orts oder einer Region auf ihrem Hoheitsgebiet oder einer traditionellen Bezeichnung mit Bezug zu ihrem Hoheitsgebiet sowie mit der Definition einer davon betroffenen Ware<sup>18</sup>. Bei ausländischen Bezeichnungen wird angenommen, dass mögliche Konflikte in Bezug auf den Schutz einer GA unter Beteiligung von Gebietskörperschaften im Ursprungsland beigelegt werden. In den übrigen Fällen, insbesondere bei gleichlautenden Bezeichnungen in zwei oder mehr Ländern, hängt die Eintragung in der Schweiz von der Einhaltung der Definitionen nach Artikel 2, den Bestimmungen über gleichlautende Bezeichnungen nach Artikel 3 und vom Ausgang eines möglichen Einspracheverfahrens ab.

**Absatz 2:** Die Einsprachefrist beträgt drei Monate. Je nach Datum der Veröffentlichung des Eintragungsgesuchs nach Artikel 8 Absatz 3 steht den interessierten Kreisen eine effektiv wesentlich längere Zeitspanne zur Verfügung, um die Frage nach einer Einsprache zu klären. Die Zeit zwischen den Veröffentlichungen des Eintragungsgesuchs und der Eintragung ermöglicht den Parteien, potenzielle Konflikte im Vorfeld der Eintragung zu lösen.

**Absatz 3:** Die Einsprachegründe sind den in Artikel 10 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Gründen nachgestaltet. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sieht ausserdem als Einsprachegrund vor, dass sich die Eintragung der Bezeichnung nicht nur nachteilig auf eine ältere Marke, sondern auch «auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens» oder «auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der [...] Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in Verkehr befinden». Diese möglichen Einsprachegründe müssen nicht speziell in die Verordnung aufgenommen werden, weil:

- ein möglicher Konflikt zwischen dem Eintragungsgesuch und dem Gebrauch einer ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnung für eine vergleichbare Ware bei der materiellen Prüfung des Gesuchs zwangsläufig berücksichtigt werden muss;
- die mögliche Koexistenz ganz oder teilweise gleichlautender eingetragener Bezeichnungen in Artikel 3 geregelt ist;
- die Eintragung einer Bezeichnung normalerweise nicht «das Bestehen» einer Ware bedroht, selbst wenn diese nach der Eintragung der GA nicht mehr unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden könnte;
- die Liste der Einsprachegründe bewusst nicht abschliessend ist.

**Absatz 4:** Das IGE fällt die erstinstanzlichen Entscheide über die Einsprachen.

## **Artikel 10** *Änderung des Pflichtenhefts*

**Absatz 1:** Änderungen der Rohstoffe, Herstellungsmethoden oder anderer Anforderungen des Pflichtenhefts unterliegen einer gründlichen Prüfung und einem Einspracheverfahren, weil

---

<sup>18</sup> Vgl. Botschaft zum Agrarpaket 95 vom 27. Juni 1995, BBl 1995 IV 663.

solche Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Charakteristik der Erzeugnisse und folglich auf die Definition einer UB und GA haben können. Auch Änderungen bei der Abgrenzung des geografischen Gebiets (Verkleinerung oder Vergrößerung) oder der Bezeichnung führen zwangsläufig zum selben Verfahren wie beim Eintragungsgesuch. Damit soll verhindert werden, dass Elemente des Pflichtenhefts, die für die Eintragung der UB oder GA ausschlaggebend gewesen sind, später im Rahmen einer bewussten Strategie geändert werden, um die Eintragungsvoraussetzungen zu umgehen<sup>19</sup>.

**Absatz 2:** Diese Bestimmung unterscheidet zwischen schwerwiegenden und weniger ins Gewicht fallenden Änderungen des Pflichtenhefts. Letztere sind Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens, weil sie sich nicht auf wesentliche Elemente der Definition der Erzeugnisse oder der Bezeichnung selbst beziehen. Trotzdem kann gegen den entsprechenden Entscheid des IGE Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG geführt werden. Artikel 14 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse enthält die gleiche Unterscheidung.

### 3. Abschnitt Register

#### Artikel 11 *Eintragung in das Register*

**Absatz 1:** Ähnlich wie bei den Registern für andere Rechte an geistigem Eigentum, wie z.B. Marken oder Patente, ist das IGE auch für die Führung des Registers der geschützten UB und GA nach dieser Verordnung verantwortlich.

**Absatz 2:** Diese Bestimmung entspricht Artikel 40 Absatz 3 MSchG.

**Absatz 3:** Die Eintragung einer Bezeichnung ins Register ist rechtswirksam, wenn alle Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

**Absatz 4:** Der für die Öffentlichkeit zugängliche Inhalt des Registers entspricht den Angaben, welche die Produzenten, Konsumenten sowie schweizerischen und ausländischen Behörden für die Umsetzung des Schutzes interessieren.

**Absatz 5:** Für die einfache Führung eines jederzeit korrekten Registers sieht diese Bestimmung die Berichtigung eventueller Fehler vor.

**Absatz 6:** Änderungen in Bezug auf den Namen und die Angaben der Gruppierung können einfach und kostengünstig vorgenommen werden.

**Absatz 7:** Diese Bestimmung entspricht Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung über die landwirtschaftlichen GUB und GGA und ist ähnlich formuliert wie Artikel 39 Absatz 1 MSchG.

#### Artikel 12 *Dauer des Eintrags*

Wie bei den meisten *Sui-generis*-Systemen für die Eintragung von GA sieht die Verordnung keine Pflicht zur Erneuerung des Eintrags nach einem bestimmten Zeitraum vor. Der Eintrag ist – unter Vorbehalt einer Löschung nach Artikel 13 – unbefristet.

---

<sup>19</sup> Vgl. BGE 137 II 152: Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2010 zum Gesuch um Änderung des Pflichtenhefts der GGA *Saucisson vaudois*.

## 4. Abschnitt            Löschung

### Artikel 13

Vor dem Hintergrund, dass das Eintragungsgesuch einem einlässlichen Prüfungsverfahren unterliegt und vor der Eintragung der GA eine Einspruchsmöglichkeit besteht, sieht Artikel 13 nur eine beschränkte Möglichkeit zur Löschung des Eintrags der GA vor.

**Absatz 1:** Die Lösungsgründe sind Artikel 15 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse entnommen.

**Buchstabe a:** Diese Bestimmung übernimmt die entsprechende Regelung der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Nach Absatz 1 Buchstabe a ist aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen Beschränkung jede Person antragsberechtigt. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Dauer der Nichtverwendung wird nicht näher umschrieben: Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls.

**Buchstabe b:** Bei Absatz 1 Buchstabe b wird davon ausgegangen, dass das IGE die entsprechenden Informationen von der Zertifizierungsstelle, von den Produzenten und/oder den kantonalen oder nationalen Behörden erhält und deshalb die Einleitung des Verfahrens gemäss Absatz 2 gerechtfertigt wäre.

**Buchstabe c:** Das Festhalten am Eintrag und am Schutz einer ausländischen, im Ursprungsland nicht mehr als GA geschützten Bezeichnung ist nicht gerechtfertigt. Das IGE kann aus diesem Grund eine entsprechende Bezeichnung von Amtes wegen löschen. Diese Regelung ist mit Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens vereinbar.

**Absatz 2:** Die in Absatz 2 genannten Parteien sind, je nach Fall, Personen, welche die Löschung beantragt haben, und/oder die Gruppierung, die für das Ursprungsland zuständige Behörde und/oder alle tatsächlichen oder potenziellen Benutzer.

**Absatz 3:** Die Löschung muss ähnlich wie die Eintragung veröffentlicht werden. Der Lösungsentscheid kann nach den Regeln des VwVG (insbesondere des dritten Abschnitts) angefochten werden, gleich wie alle Entscheide des IGE im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren.

## 5. Abschnitt            Gebühren

### Artikel 14

**Absatz 1:** Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung des IGE<sup>20</sup> geregelt.

**Absatz 2:** Die Bezahlung der entsprechenden Gebühren ist Voraussetzung für die Einleitung der Verfahren.

## 6. Abschnitt            Kontrolle

---

<sup>20</sup> SR 232.148



### **Artikel 15** *Bezeichnung und Tätigkeit der Zertifizierungsstelle*

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA<sup>21</sup>.

**Absatz 1:** Dieser Absatz entspricht Artikel 18 Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Absatz 2:** Dieser Absatz entspricht Artikel 19 Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung<sup>22</sup> wird das IGE von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle für das Verfahren zur Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für jede eingetragene Bezeichnung beigezogen.

**Absatz 3:** Dieser Absatz entspricht Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

**Absatz 4:** Dieser Absatz entspricht Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

**Absatz 5:** Dieser Absatz entspricht Artikel 6 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

**Absatz 6:** Dieser Absatz entspricht dem 2008 eingefügten Artikel 20 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

### **Artikel 16** *Kontrollmodalitäten*

Artikel 16 entspricht inhaltlich den Bestimmungen von Artikel 1 und 2 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA. Für die Konformitätsbewertung der Zertifizierungsstellen gilt die Norm ISO/IEC 17065:2012, deren Anforderungen durch diesen Artikel ergänzt bzw. näher ausgeführt werden.

**Absatz 1:** In diesem Absatz wird erläutert, mit welchen Schritte die Überprüfung der Anforderungen des Pflichtenhefts durchgeführt wird: Sie betrifft sowohl die Herstellung inklusive der dabei eingesetzten Mittel, der strukturellen Bedingungen und des Verfahrens (einschliesslich Warenflüsse) als auch das Ergebnis, das heisst die Beurteilung des Endprodukts. Die Glaubwürdigkeit der Konformitätsbewertung wird durch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Sie wird namentlich durch die Kontrolle der Warenflüsse und die Verwendung der Rückverfolgbarkeitszeichen auf dem Endprodukt sichergestellt.

**Absätze 2 und 3:** Diese Absätze legen die Mindestanforderungen an die Kontrollhäufigkeit fest. Sie ist ähnlich geregelt wie in der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA und entspricht im Grossen und Ganzen der Praxis der Zertifizierungsstellen für landwirtschaftliche GUB und GGA.

---

<sup>21</sup> Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, SR **910.124**.

<sup>22</sup> Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen vom 17. Juni 1996, SR **946.512**.

### **Artikel 17** *Rückverfolgbarkeitszeichen*

Diese Bestimmung ist ähnlich formuliert wie Artikel 4 der Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen GUB und GGA.

**Absatz 1:** Das Rückverfolgbarkeitszeichen ist ein Zeichen zur Identifikation der Produzentin und des Produzenten sowie der Konformität der Erzeugnisse mit dem Pflichtenheft.

**Absatz 2:** Das Rückverfolgbarkeitszeichen kann unterschiedliche Formen annehmen, von der einfachsten (z.B. ein auf dem Boden von Töpferwaren angebrachter Stempel oder eine an der Ware befestigte Etikette) bis zur komplexesten Form (z.B. ein in die Ware integrierter Marker, der mithilfe eines Ortungsgeräts authentifiziert werden kann).

**Absatz 3:** Falls ein Rückverfolgbarkeitszeichens am betreffenden Erzeugnis selber aufgrund seiner Art nicht möglich ist, kann es auch auf einer unterscheidungskräftigen und nicht wiederverwendbaren Verpackung angebracht werden.

### **Artikel 18** *Kontrolle ausländischer Bezeichnungen*

**Absatz 1:** Die Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften von Artikel 37 Absätze 2 und 3 der EU-Verordnung Nr. 1151/2012 an. Es geht darum, bei Bezeichnungen aus Ländern, die noch nicht über ein ausreichend entwickeltes Akkreditierungs- und Zertifizierungssystem nach Artikel 15 der vorliegenden Verordnung verfügen, gleichwertige Kontrollsysteme zuzulassen oder sonstige Spezialfälle zu berücksichtigen. Der Begriff «Kontrollstelle» umfasst alle Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die nach der Akkreditierungsterminologie diese Kontrollfunktion übernehmen können.

**Absatz 2:** Dieser Absatz verpflichtet die betreffende Gruppierung, Angaben zur Richtigkeit der kontrollbezogenen Elemente des Registers zu machen, damit die Einhaltung der Anforderungen an die Eintragung gewährleistet ist und die Umsetzung des Schutzes erleichtert wird.

## **7. Abschnitt**            **Schutz**

### **Artikel 19** *Schutzumfang*

Der Schutz der nach dieser Verordnung eingetragenen UB und GA richtet sich nach dem rechtlich für die Herkunftsangaben nach dem MSchG allgemein anwendbaren Rahmen, mit dem Unterschied, dass der Schutz auf einem Rechtstitel beruht und der Schutzumfang in Artikel 19 festgelegt ist.

In Artikel 56 MSchG wird zusätzlich zu Artikel 52 ff. MSchG eine Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenorganisationen sowie der Behörden von Bund und Kantonen postuliert. Gegen die Verwendung einer unzutreffenden Herkunftsangabe können Konkurrenten, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Konsumentenschutzorganisationen, das IGE oder die betroffenen Kantone zivilrechtlich vorgehen (vgl. Artikel 55 und 56 MSchG). Ausserdem können Widerhandlungen von jedermann bei den zuständigen Strafbehörden zur Anzeige gebracht werden (vgl. Artikel 64 MSchG). Bei Lebensmitteln gehen die Lebensmittelkontrollbehörden im Rahmen ihrer üblichen Aufgaben, gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung, gegen Angaben vor, welche die Konsumentinnen und Konsumenten über die Herkunft eines Lebensmittels täuschen.

Das neue MSchG sieht in Zivilverfahren (inkl. Massnahmeverfahren) eine Beweislastumkehr vor (Artikel 51a MSchG). Die beklagte Partei muss beweisen, dass sie die Herkunftsangabe gesetzeskonform verwendet. Verweigert ein Benutzer einer Herkunftsangabe *im*

*vorprozessualen Stadium* die Mitwirkung, in dem er keine Angaben zu seiner Produktion macht, wird das zu seinem Nachteil im Rahmen der Kostenverteilung in einem allfälligen Zivilprozess berücksichtigt. Wenn umgekehrt ein Kläger vor Klageanhebung weder beim Produzenten noch bei der Branche Informationen einholt, sondern unmittelbar klagt, so trägt er das entsprechende Kostenrisiko.

**Absatz 1:** In Anwendung von Artikel 50a Absätze 5 und 8 MSchG präzisiert der vorliegende Absatz den Schutzzumfang entsprechend dem Schutzniveau gemäss Artikel 23 des TRIPS-Abkommens, ähnlich wie Artikel 17 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der Inhalt von Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung findet sich in Artikel 50a Absatz 8 MSchG wieder.

**Absatz 2:** Dieser Absatz entspricht Artikel 17 Absatz 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Absatz 3:** Dieser Absatz präzisiert die Begriffe *Nachahmung* und *Anspielung* von Absatz 2 Buchstabe a.

#### **Artikel 20** *Gebrauch der Vermerke GUB und GGA oder ähnlicher Vermerke*

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften von Artikel 16a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

**Absatz 1:** Die obligatorische Verwendung der angegebenen Vermerke hat zum Ziel, die Identifizierung der betreffenden Erzeugnisse auf dem Markt zu erleichtern.

**Absatz 2:** Bei den ausländischen Bezeichnungen ist die Verwendung dieser Vermerke freiwillig.

**Absatz 3:** Dieser Absatz verbietet ausdrücklich, solche Vermerke für nicht eingetragene Bezeichnungen oder für nicht dem anwendbaren Pflichtenheft entsprechende Erzeugnisse zu verwenden. Denn die Öffentlichkeit könnte glauben, dass die fraglichen Bezeichnungen als UB oder GA eingetragen sind oder dass die fraglichen Erzeugnisse dem anwendbaren Pflichtenheft entsprechen.

#### **Artikel 21** *Übergangsfristen für die Verwendung geschützter Bezeichnungen*

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften von Artikel 17a der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Nicht dem Pflichtenheft entsprechende Erzeugnisse werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die mangelnde Übereinstimmung bereits vor der Eintragung der Bezeichnung bestanden hatte oder nicht.

Für die Umsetzung der Nutzungsbedingungen geschützter Bezeichnungen ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- 1) vorbestehende und nach Treu und Glauben erfolgte Verwendungen (Absatz 1); und
- 2) Sachzwänge bei der Herstellung im Falle von späteren Änderungen des Pflichtenhefts (Absatz 2).

Wie bei den landwirtschaftlichen GUB und GGA beträgt die Übergangsfrist für die Herstellung zwei und für die Inverkehrbringung drei Jahre.

**Absatz 1:** Artikel 50a Absatz 5 MSchG bezüglich älterer Marken bleibt vorbehalten.

**Absatz 2:** Änderungen des Pflichtenhefts treten nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist in Kraft. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist eine Übergangsfrist notwendig, um zu vermeiden, dass ein Teil der betroffenen Akteure von einem Tag auf den anderen das geänderte Pflichtenheft nicht mehr erfüllen kann. Die betroffenen Akteure müssen mit der Übergangsfrist die Möglichkeit erhalten, sich an die Änderungen anzupassen.

## **8. Abschnitt      Inkrafttreten**

### **Artikel 22**

Es ist vorgesehen, die neue «Swissness»-Gesetzgebung am **1. Januar 2017** in Kraft zu setzen. Der Entscheid des Bundesrates über das Inkrafttreten dürfte 2015 erfolgen.